



Gemeinde Altenstadt

## Bekanntmachung

### über die Genehmigung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 18. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 12.09.2017, gefertigt vom Büro für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung Daurer + Hasse, Buchloer Straße 1, 86879 Wiedergeltingen, festgestellt.

Mit Bescheid vom 02.11.2017, Nr. 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.18, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Plangebiet „Sondergebiet Kieswerk“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da keine Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen, die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß zustande kam sowie diese den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung befindet sich zwischen dem Hauptort Altenstadt und dem Ortsteil Schwabniederhofen östlich der Niederhofener Straße. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Altenstadt aus dem Jahr 1990 stellt bisher für den o.g. Geltungsbereich eine „Fläche für Kiesabbau“, im äußersten Westen an der Schönach eine „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Überlagerung „Wasserfläche / Überschwemmungsgebiet, mind. 5 m breiter Uferschutzstreifen“ dar.

Die 18. Flächennutzungsplanänderung stellt den Planungsumgriff des Bebauungsplanes als „Sonderbaufläche“ Kieswerk mit einer Grünfläche im Westen als „Flächen, die weiterhin innerörtliche Wiesen, Gärten, Obstgärten bleiben sollen“ dar.

Die ursprüngliche Darstellung östlich der Schönach als „Flächen für die Landwirtschaft“ entfällt, da diese Darstellung zwischenzeitlich überholt ist und die Fläche - mit Ausnahme einer kleinen Restfläche - für Zufahrtswege und Stellplätze genutzt wird. Allerdings wird entlang der Schönach weiterhin ein über 5 m breiter Uferschutzstreifen dargestellt. Im Norden und Osten grenzen die Flächen des Kiesabbaugesbiets an, im Süden landwirtschaftliche Grünlandflächen, im Südwesten Gehölzbestände, im Westen die Schönach.

Der Änderungsbereich „Sondergebiet Kieswerk“ umfasst die Flur-Nrn. 1274, 1274/2, 1274/3, 1489 /6, 269, 269/1 (TF), 271/1, 271/3, 271/4 (TF), 270, 274 (TF), 276 (TF), 277 (TF), 277/1 (TF), 280 (TF), 281 (TF), 281/1 (TF) der Gemarkung Altenstadt sowie die Flur-Nrn. 339, 340 (TF), 341 (TF) der Gemarkung Schwabniederhofen.

Zur Entwicklung dieser Flächen führte die Gemeinde Altenstadt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Der Gesamtumgriff der 18. FNP-Änderung umfasst ca. 4,3 ha.

Ziel und Zweck der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sondergebietes in nachfolgend dargestelltem Bereich zu schaffen. Dadurch soll die langfristige Sicherung als Betriebs- und Produktions-Standort der Firma Lang & Haberstock (Kieswerk mit Bauschuttrecycling und Transportbeton) sowie der Fortbestand der auf dem Gelände ansässigen Schlosserei in der Gemeinde Altenstadt erreicht werden. Somit dient die gegenständliche Planung insbesondere auch dem Zweck, den Gewerbebetrieb Kieswerk langfristig in der Gemeinde Altenstadt als Arbeitsplatzgeber zu sichern und dem mittelständischen Familienbetrieb die Möglichkeit zu einer geringfügigen Erweiterung zu geben.

Auch die in den Betriebsräumen des Kieswerkes angesiedelte Schlosserei soll als ortsansässiger, kleiner Handwerksbetrieb dauerhaft in der Gemeinde gehalten werden. Im Sinne eines „flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden“ soll eine Betriebsverlagerung an einen anderen Standort und damit ggf. die Neuinanspruchnahme von Flächen vermieden werden.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich an allen gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altstadt wirksam.**

Jedermann kann die 18. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der 18. Flächennutzungsplanänderung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Altstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 18. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
am: 27.06.2018

Abgenommen  
am: 16.07.2018



Altstadt, den 27.06.2018

.....  
Hadersbeck, 1. Bürgermeister